

Statuten SUBB

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen *Verband Soziale Unternehmen beider Basel SUBB* besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er wird in der Folge Verband genannt.

Art. 2

Zweck:

Der Verband unterstützt seine Mitglieder in der Umsetzung ihres sozialen Auftrages für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Er fördert ihre Zusammenarbeit und vertritt ihre Interessen.

Art. 3

Auftrag:

Der Auftrag des Verbandes besteht aus folgenden Punkten:

- Er ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltungsorgane, schweizerische Dachverbände und weitere Organisationen und vertritt ihnen gegenüber den Interessen seiner Mitglieder.
- Er engagiert sich für die Stabilität und Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder.
- Er setzt sich für die differenzierte Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten in allen Belangen ein.
- Er fördert die Zusammenarbeit und den Kontakt zwischen den Mitgliedern, insbesondere:
 - den aktiven Meinungsbildungsprozess und Austausch der Mitglieder.
 - die Vermittlung von Informationen, professioneller Unterstützung und Beratung.
 - die Förderung von kontinuierlicher Entwicklung, Qualität und Professionalität der Mitgliedsinstitutionen usw.
- Er setzt sich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern beschäftigten Berufsgruppen ein.
- Er fördert aktiv den Austausch von Erfahrungen und Arbeitsunterlagen unter seinen Mitgliedern.
- Er unterhält geregelte Beziehungen zu den nationalen Dachverbänden CURAVIVA und INSOS und kommuniziert diese öffentlich.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Die Mitgliederversammlung legt die Voraussetzungen für die Aufnahme und Kriterien für die Beurteilung fest. Als Mitglieder können vom Vorstand die Trägerschaften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit sozialem Auftrag aufgenommen werden. Die Mitglieder müssen in jedem Fall über einen öffentlichen Auftrag verfügen.

Organisationen bzw. Institutionen des SUBB können parallel Mitglied von INSOS Schweiz und/oder CURAVIVA Schweiz sein. Die Grundlagen dazu regeln die Statuten der nationalen Verbände. Die Aufnahme erfolgt über INSOS Schweiz oder CURAVIVA Schweiz direkt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen. Bei verweigerter Aufnahme besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

- Art. 5 Gönner**
Mit dem Verband sympathisierende Einzelpersonen und juristische Personen können Gönner werden.
Die Gönner werden durch das Unterzeichnen einer Gönnermitgliedschaft und das Entrichten eines entsprechenden, jährlichen Gönnerbeitrages aufgenommen.
Gönner können keine Mitbestimmungsrechte ausüben, werden aber über die Aktivitäten des Verbandes orientiert.

- Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet durch folgende Schritte:
– durch Schliessung des Unternehmens oder durch Entzug der Betriebsbewilligung seitens der kantonalen Behörde oder Beendigung des sozialen Auftrages.
– durch Austritt des Mitglieds bzw. des Gönners. Dieser muss schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Jahres, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.
– durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Beschluss kann gegenüber der Mitgliederversammlung angefochten werden. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere ein das Ansehen des Verbandes schädigendes Verhalten, wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Verbandes sowie die Nichtbezahlung von Beiträgen nach erfolgloser Mahnung.

Organe des Verbandes

Mitgliederversammlung

- Art. 7 Zusammensetzung und Stimmrecht**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der Verbandsmitglieder. Die Stimmrechte richten sich nach der Grösse der Institution gemäss Beitragsreglement.
- Art. 8 Einberufung und Durchführung**
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Verbandspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen:
– auf Beschluss des Vorstandes;
– auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder innert 6 Wochen. Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.
- Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
Anträge können seitens der Mitglieder eingebracht werden. Sie sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 4 Wochen vorher zugestellt worden sind. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung der Statuten,
- Genehmigung des Leitbildes,
- Festlegung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Beitragsreglementes,
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der RevisorInnen,
- Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Traktanden,
- Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art.10

Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:

- Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
- Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Verbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Sachgeschäften von INSOS Schweiz oder CURAVIVA Schweiz, welche einen direkten Einfluss auf die Organisation des jeweiligen Verbandes hat, sind nur die Vertretungen der Institutionen stimmberechtigt, welche auch Mitglied des entsprechenden Verbandes sind.

Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 11

Organisation und Beschlüsse

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und das Präsidium werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf Ausgewogenheit bezüglich Kantonszugehörigkeit und Angebotsformen zu achten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Bei Sachgeschäften von INSOS Schweiz oder CURAVIVA Schweiz, welche einen direkten Einfluss auf die Organisation des jeweiligen Verbandes hat, sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, welche auch Mitglied des entsprechenden Verbandes sind.

Art. 12

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

- Er erstellt das Leitbild.
- Er legt das Budget fest.
- Er formuliert Projektaufträge und überwacht die Abwicklung sowie die Ergebnisse.
- Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- Er erstellt das Reglement einer Geschäftsstelle und wählt die Leitung einer Geschäftsstelle.
- Er erstellt ein Beitragsreglement.
- Er bestimmt die Delegierten für die Dachverbände und die Vertretungen für überregionale Fachkonferenzen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4-6

Revisionsstelle

Art. 13 Aufgaben und Wählbarkeit

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Sie besteht aus zwei fachlich geeigneten Personen. Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Geschäftsstelle

Art. 14 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Art und Umfang der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle werden im Geschäftsstellenreglement geregelt.

Permanente Fach- und auftragsgebundene Projektgruppen, Kommissionen

Art. 15 Übertragung von Aufgaben

Für ausgewählte Fachthemen können permanente Fach- oder Projektgruppen per Auftrag seitens des Vorstandes mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt.

Finanzen

Art. 16 Mittel und Vermögen

Der Verband beschafft sich Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner; der Mitgliederbeitrag wird in einem separaten Reglement festgelegt.
- Verkauf und Vermittlung von Dienstleistungen und Ausbildungsangeboten, Leistungen gemäss Auftrag und Beiträge der öffentlichen Hand für die Erfüllung vereinbarter Aufgaben, Vermögenserträge sowie übrige Beiträge und Zuwendungen.

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Auflösung

- Art. 18** **Vermögensübertragung**
Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Überschuss für einen Nachfolgeverband oder für eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet.

Schlussbestimmungen

- Art. 19** **Inkraftsetzung**
Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. November 2009.

Genehmigt an der MV 2015, Basel, 17.6.2015

Präsident
M. Joset

Vizepräsident/Vizepräsident
S. Zahn/R. Müller